



ANLEGER-INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens **Climate Smart Europe LS, Anteilklasse „I“** (ISIN: DE000A2QMEK6) treten mit Wirkung

zum 01.09.2022

in Kraft:

1. Die Änderungen betreffen die Festschreibung des sog. Kaskadenverbots im Hinblick auf den Anteilserwerb u. a. durch Dachfonds (§ 2 Abs. 7 der BAB).
2. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.
3. Sollten Sie mit den vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.
4. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen am 23.08.2022 genehmigt.

Mit Wirkung zum **01.09.2022** wird der § 2 Abs. 7 der BABen wie folgt abgeändert:

§ 2

Anlagegrenzen

7. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen u.a. in andere OGAW-Investmentvermögen, andere inländische Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF angelegt werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 der AABen darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Anteile an Feederfonds gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB werden für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben. Hinsichtlich der nach Satz 1 für den Fonds erwerbbaeren Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Sondervermögen. Es erfolgt über

die explizit genannten hinaus keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Sondervermögen.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Hannover, im August 2022

Warburg Invest AG

Der Vorstand